



Organisationsreglement (OgR)

für die

Einwohnergemeinde

Auswil

vom 22. November 2002

mit Änderungen vom 08. Juni 2007, 11. Juni 2010 und 22. November 2013

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ	5
A.4 DER GEMEINDERAT	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	8
B.4 PETITION.....	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	15
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN.....	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	19
AUFLAGEZEUGNIS	21
REGLEMENTSÄNDERUNGEN	22
1. TEILREVISION.....	22
2. TEILREVISION.....	22
3. TEILREVISION.....	22
ANHANG I: KOMMISSIONEN	23
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE.....	28
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	31

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen¹
- b) ---²
- c) die baurechtliche Grundordnung
- d) das Budget³ der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern (Liegenschaftssteuer)
- e) die Gemeinderechnung
- f) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.00⁴
- g) unter Berücksichtigung der Zuständigkeit für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben:
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - den Verzicht auf Einnahmen

¹ Änderung vom 22. November 2013

² Gestrichen am 22. November 2013

³ Änderung vom 22. November 2013

⁴ Erhöhung Kompetenz am 22. November 2013

- die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- die Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

i) ---¹

j) über die Schliessung oder Aufhebung von Klassen

k) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Rahmenkredite

Art. 5 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

¹ Gestrichen am 08. Juni 2007

A.3 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz ¹

Grundsatz²

Art. 9 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzung und die Aufgaben.

³ Die Gemeindeversammlung wählt die externe Revisionsstelle jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Listenauskünfte³

⁵ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁶ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁷ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 11 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat immer abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.⁴

¹ Ergänzung vom 11. Juni 2010

² Änderung vom 11. Juni 2010

³ Neue Bestimmungen vom 11. Juni 2010

⁴ Neue Bestimmung vom 22. November 2013

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Dieser Kredit muss im Budget¹ aufgeführt werden.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten oder -abgeordneten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verordnungen

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) eine Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) die Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass einer Verordnung über

- die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.²

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.³

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen (ohne Entscheidbefugnis) einsetzen.

¹ Änderung vom 22. November 2013

² Ergänzung vom 22. November 2013

³ Änderung vom 22. November 2013

zen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 18 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 19 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses (Rechtsverhältnis, Lohnsystem) sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonale geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).¹

Aufzählung

Art. 20 Anhang II dieses Reglementes zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Grundsatz

Art. 21 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind sowie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

¹ Neue Bestimmung vom 11. Juni 2010

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 23 Abs. 2 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 23 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 24 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlung	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss. ² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. ³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

¹ Änderung vom 22. November 2013

B.4 Petition

Petition	Art. 26 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 27 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget ¹ der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 28 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger ² bekannt.
Traktanden	Art. 29 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 30 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

¹ Änderung vom 22. November 2013

² Änderung vom 11. Juni 2010

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a¹ des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 32 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 33 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die offene Wahl der Stimmezählerinnen und Stimmezähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 34 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

¹ Änderung vom 11. Juni 2010

C.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 37 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und– erläutert das Abstimmungsverfahren. <p>– 1</p>
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 38 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.
Gruppensieger (Cup-system)	<p>Art. 39 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 41 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p>
Geheime Abstimmung	<p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>

¹¹ Gestrichen am 11. Juni 2010

- Konsultativabstimmung **Art. 43** ¹ Die Versammlung kann zu ordnungsgemäss traktandierten Geschäften, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, Stellung nehmen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).

C.3 Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 44** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
 - d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 45** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 46** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung (Anhang III).
- Ausscheidungsregeln **Art- 46a** ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 46, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Offenlegungspflicht **Art. 47** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

¹ Neuer Artikel eingefügt am 22. November 2013

Amtsdauer	Art. 48 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 49 ¹ Die Amtszeit ist auf drei ¹ Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl in das gleiche Organ ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Zweijähriger Wahlmodus	Art. 50 ¹ Ordentliche Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Einmal sind zwei Mitglieder und einmal drei Mitglieder der Behörde auf die Amtsdauer von vier Jahren zu wählen. ² Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident gehört zur Gruppe mit drei Mitgliedern. ²
Wahlverfahren	Art. 51 ¹ Für das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen gelten die folgenden Bestimmungen: <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat hat die Anordnung von Wahlen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger³ zu publizieren. Zusätzlich wird die Wahlanordnung den Stimmberechtigten mit einem Flugblatt, das durch die Post allen Haushaltungen zugestellt wird, mitgeteilt.2. Die Anmeldung von Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten hat durch Gruppen von mindestens fünf in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern bis spätestens 25 Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei zu erfolgen.3. Die vorgeschlagenen Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten haben unterschriftlich zu bestätigen, dass sie eine allfällige Wahl annehmen.4. Die eingegangenen Wahlvorschläge liegen während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.5. Erreicht die Gesamtzahl der gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten in einer Haupt-, Ersatz- oder Ergänzungswahl gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als in stiller Wahl gewählt.6. Werden für die angeordneten Wahlen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten angemeldet als Sitze zu besetzen sind, können an der Gemeindeversammlung selber keine weiteren Wahlvorschläge unterbreitet werden.7. Erreicht die Gesamtzahl der gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, haben die anwesenden Stimmberechtigten die schriftlichen Wahlvorschläge an der Gemeindeversammlung zu ergänzen oder bei fehlenden Eingaben Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

¹ Änderung vom 11. Juni 2010

² Änderung vom 08. Juni 2007

³ Änderung vom 22. November 2013

² Sind an der Versammlung Wahlen durchzuführen, so gilt folgendes Verfahren:

1. Die Präsidentin oder der Präsident teilt die schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge nochmals mit. Sofern die Gesamtzahl der gültig vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht, sind die Vorschläge durch die anwesenden Stimmberechtigten zu ergänzen.
2. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
3. Liegen nach der Ergänzung nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagenen als gewählt.
4. Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim.
5. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
6. Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
7. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
8. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 55 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 59 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 60 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 61 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 62** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 63** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 64** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a¹ des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 65** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Gleichzeitig wird das Protokoll in jede Haushaltung der Gemeinde verschickt.

² Abänderungs- oder Ergänzungsanträge sowie allfällige Einsprachen können während der Auflage von 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat eingereicht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und Anträge und genehmigt das Protokoll.

⁴ Die Protokolle der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

¹ Änderung vom 11. Juni 2010

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei genau festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 71a ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe oder eine Arbeit an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

¹ Neuer Artikel eingefügt am 22. November 2013

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch die zuständige kantonale Behörde.¹

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

¹ Änderung vom 11. Juni 2010

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 75 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.¹

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).²

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und den Anhang II (öffentlich-rechtlich Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 77 ¹ Die Gemeindeorgane, deren ordentliche Amtsdauer am 1. Januar 2003 beginnt, werden bereits im Jahr 2002 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Dezember 1989 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

¹ Änderung vom 11. Juni 2010

² Änderung vom 11. Juni 2010

Die Versammlung vom 22. November 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Werner Gerber

Elisabeth Kuch

.....

.....

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 13. Januar 2003

W. Hafner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Oktober 2002 bis 22. November 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 17. Oktober 2002 bekannt.

4944 Auswil, 16. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Kuch
.....

Publikation Inkraftsetzung:

06. Februar 2003

Reglementsänderungen

1. Teilrevision

Genehmigung Gemeindeversammlung:	08. Juni 2007
Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung:	30. August 2007
Auflage:	03. Mai – 08. Juni 2007
Publikation Inkraftsetzung:	13. September 2007

2. Teilrevision

Genehmigung Gemeindeversammlung:	11. Juni 2010
Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung:	22. Juli 2010
Auflage:	06. Mai – 11. Juni 2010
Publikation Inkraftsetzung:	09. September 2010

3. Teilrevision

Genehmigung Gemeindeversammlung:	22. November 2013
Genehmigung Amt für Gemeinden und Raumordnung:	10. Januar 2014
Auflage:	17. Oktober – 22. November 2013
Publikation Inkraftsetzung:	30. Januar 2014

Anhang I: Kommissionen

Feuerwehrkommission

Wegen Zusammenschluss zur Feuerwehr Region Huttwil per 31. Dezember 2013 aufgehoben.

Primarschulkommission ¹⁾

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung (Vertreter des Gemeinderates/RessortvorsteherIn = Gemeinderat)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat ¹⁾
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Schulhausabwartin/Schulhausabwart ¹⁾
Aufgaben: ¹⁾	<ul style="list-style-type: none">- Strategisch-politische Führung der Primarschule und der Tagesschulangebote (gemäss Volksschulgesetzgebung)- Allgemeine Aufsicht über das Schulwesen in der Gemeinde- Aufsicht über die Tätigkeit der Schulleitung- Gemäss Funktionendiagramm (Organisationsverordnung)- Beaufsichtigung der Schulanlagen
Befugnisse: ²⁾	<ul style="list-style-type: none">- Schülerinnen/Schüler<ul style="list-style-type: none">- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige- temporärer Unterrichtsausschluss- Pädagogik<ul style="list-style-type: none">- Genehmigung Leitbild und Hausordnung- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule- Genehmigung Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote- Organisation<ul style="list-style-type: none">- Zuweisung der Stufen und Klassen zu den Standorten- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan

- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung
- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote und über die Kosten der Mahlzeiten
- Personal
 - Anstellung der Schulleitung
 - Anstellung der Tagesschulleitung
 - Festlegung des Verfahrens für die Anstellung der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal) - Anstellung gemäss Funktionendiagramm Schule (Anhang zur OgV) durch die Schulleitung
 - Definition von Grundsätzen zur Pensenzuteilung
- Antragsstellung an den Gemeinderat

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretär/Sekretärin

Besonderes:

¹⁾ Änderungen vom 11. Juni 2010

²⁾ neue Bestimmungen vom 11. Juni 2010

Weidkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung (Vertreter des Gemeinderates/RessortvorsteherIn = Gemeinderat)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Weidreglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretär/Sekretärin
Besonderes:	---

Wasser- und Abwasserkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">- Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher- Brunnenmeister
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss Abwasserentsorgungsreglement- Gemäss Wasserversorgungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretär/Sekretärin
Besonderes:	Die Amtszeitbeschränkung gilt nur für diejenigen Mitglieder, die der Kommission nicht von Amtes wegen angehören.

Anhang II: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungspersonal der Gemeindeschreiberei
Aufgaben:	Laut Pflichtenheft, insbesondere Sekretariat der Einwohnergemeindeversammlung und des Gemeinderates, Bauwesen, Einwohner- und Stimmregisterführer/in, Steuerregisterführer/in
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Anstellung/Besoldung:	Gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin / Finanzverwalter

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungspersonal der Finanzverwaltung
Aufgaben:	Laut Pflichtenheft, insbesondere Buchführung und Jahresrechnung, Vermögensverwaltung, Finanzplanung, Voranschlag, Inkasso
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Anstellung/Besoldung:	Gemäss Personalreglement

Leiterin / Leiter AHV-Zweigstelle

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Gemäss Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV, BSG 841.111). ¹
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Anstellung/Besoldung:	Gemäss Personalreglement

Wegmeister

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Aushilfen
Aufgaben:	Laut Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 1'000.00 ² im Einzelfall
Anstellung/Besoldung:	Gemäss Personalreglement

¹ Änderung vom 22. November 2013

² Erhöhung der Befugnis am 22. November 2013

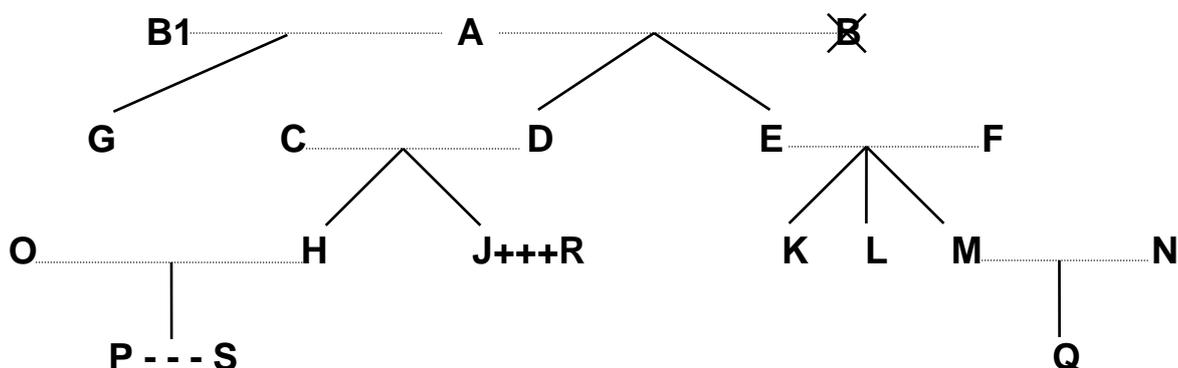
Schulhausabwartin / Schulhausabwart

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Schulkommission
Untergeordnete Stellen:	Aushilfen
Aufgaben:	Laut Pflichtenheft (Bewertung des Schweizerischen Fachverbandes der Schul- und Hauswarte) und Überwachen der Benutzung der Schulanlage ausserhalb des Schulbetriebes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.-- im Einzelfall
Anstellung/Besoldung:	Gemäss Personalreglement

Polizeidiener

Anstellung durch:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Vollzugsorgan für die ortspolizeilichen Verfügungen inkl. Zustellperson für betriebsrechtliche und gerichtliche Akten
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Anstellung/Besoldung:	Gemäss Personalreglement

Anhang III: Verwandtenausschluss ¹



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - ✕ = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S
<p>Ebenso wenig dürfen Personen, die mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitgliedern des Gemeinderates, – Mitgliedern von Kommissionen oder – Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals <p>in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.</p>		

¹ Ersetzt am 08. Juni 2007